



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 15.12.2023

15. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	4	XV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008
Öffentliche Bekanntmachung	6	XLV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 1979
Öffentliche Bekanntmachung	9	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Meerbusch im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 14. Dezember 2023
Öffentliche Bekanntmachung	10	Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalls/fortgezahlten Arbeitsentgeltes und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

**XI.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 15.12.2023
zur
Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063) in seiner Sitzung am 14.12. 2023 folgende XI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15.12.2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2024

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	738 €
1.1.2	Reihengrab	630 €
1.1.3	Anonymgrab	557 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	334 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	285 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	252 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	157 €
1.1.8	Wiesengrab	630 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erbestattungswahlgrab	140 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	140 €
1.2.3	Urnenreihengrab	105 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	70 €
1.2.5	Erbestattungswiesengrab	122 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	122 €
1.2.7	Baumgrab	122 €

2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.367 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	209 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	772 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	140 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	586 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	70 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	218 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	300 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	60 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	15 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
------------------	-------------------	---------------

4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.900 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	705 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	1.182 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	568 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	2.368 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	1.042 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	4.150 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	946 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.736 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.700 €
4.2.5	Aschenstreufeld für 25 Jahre	338 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	3.025 €
4.2.7	Reihengrab für 25 Jahre in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	828 €
4.3	Nachgebühr	

Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte

zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungs-wahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

4.4 Gebühr für Wiedererwerb

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

5. Gebühren in besonderen Fällen

5.1 Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung 35 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen

6.1.1 Wahlgrab 43 €

6.1.2 Reihengrab und Wiesengrab 28 €

6.2 Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen 32 €

6.3 Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte 24 €

6.4 Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten 32 €

6.5 Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts

Öffentliche Bekanntmachung

XV. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 15. Dezember 2023

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 26,20 €.

§ 2

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für den Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2024 2,82 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 jährlich 1,26 €.

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

XLV. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
vom 15. Dezember 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient (14-tägliche maschinelle Reinigung)	1,81 €
b) dem Fußgängerverkehr dient (2 x wöchentliche Handreinigung)	10,33 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	3,82 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	3,51 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XLV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

a)Reinigungsgruppe I

Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

b)Reinigungsgruppe II

14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

c)Reinigungsgruppe III

Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.

d)Reinigungsgruppe IV

Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.

e)Reinigungsgruppe V

Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

- A=Anliegerstraßen
 F=Fußgängerzonen
 I=Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
 Ü=Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses:

<i>Alte Fassung</i>				<i>ersetzt durch neue Fassung</i>			
<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>	<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>
Alt Langst	ganz bis auf...	II	A	Alt Langst	ganz bis auf ...	II	A
	Stich z.d. HNr. 2a, Deichweg 27 u				Stich z.d. HNr. 2a, Deichweg 27 u		
Alt Langst	Alt Langst 4	III	A	Alt Langst	Alt Langst 4	III	A
Alt Langst	neben HNr. 34	III	A	Alt Langst		-	-
Alt Langst	neben HNr. 28/30	III	A	Alt Langst	neben HNr. 28/30	III	A
Alt Langst/ Ilvericher Straße	Neben HNr. 23	V	A	Alt Langst/ Ilvericher Straße	Neben HNr. 23	V	A
Andreas-Stüttgen-Straße	ganz bis auf ...	III	A	Andreas Stüttgen-Straße	ganz bis auf ...	II	A
Andreas-Stüttgen-Straße	HNr. 15-25 (privat)	-	-	Andreas-Stüttgen-Straße	HNr. 15-25 (privat)	-	-
Krefelder Straße	v. Bahnhofsweg - OD (Schweinheimer Weg)	I	Ü	Krefelder Straße	v. Bahnhofsweg - OD (Schweinheimer Weg)	I	Ü
Krefelder Straße	v. Hochstraße - Bahnhofsweg	III	A	Krefelder Straße	v. Hochstraße bis Krefelder Straße 11b	II	A
Krefelder Straße/ Am Hoterhof	neben Krefelder Straße 13	V	A	Krefelder Straße/ Am Hoterhof	neben Krefelder Straße 13	V	A
				Krefelder Straße	Stich zu HNr. 11 und 11b	III	A
Lettweg	ganz bis auf ...	II	A	Lettweg	ganz	II	A
Lettweg	v. Ende Bordstein - Ende	III	A	Lettweg		-	-
Schaertzensweg	v. Hohegrabenweg - Anton-Holtz- Str.	III	A	Schaertzensweg	v. Hohegrabenweg - Anton-Holtz-Str.	II	A
Schaertzensweg	von Anton-Holtz-Str. - Wendehammer	II	A	Schaertzensweg	von Anton-Holtz-Str. - Wendehammer	II	A
Schaertzensweg/ Im Küppersfeld	v. Wendehammer - Im Küppersfeld	V	A	Schaertzensweg/ Im Küppersfeld	v. Wendehammer - Im Küppersfeld	V	A
Unter der Mühle	ganz bis auf Stich zu HNr. 146	II	A	Unter der Mühle	ganz bis auf Stich zu HNr. 51, 53, 55, 15	II	A
Unter der Mühle	Stich zu HNr. 146	III	A	Unter der Mühle	Stich zu HNr. 146	III	A

**Erläuterungen zur Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung)
 XLV. Änderungssatzung**

<i>Straße</i>	<i>Grund der Änderung</i>
Alt Langst	Erweiterung der maschinellen Fahrbahnreinigung
Andreas-Stüttgen-Straße	Aufnahme in die maschinelle Fahrbahnreinigung
Krefelder Straße	Erweiterung der maschinellen Fahrbahnreinigung
Lettweg	Aufnahme in die maschinelle Fahrbahnreinigung nach Ausbau
Schaertzensweg	Erweiterung der maschinellen Fahrbahnreinigung
Unter der Mühle	Änderung der Bezeichnung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Meerbusch im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v.H.
- 2) Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 14. Dezember 2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalls/fortgezahlten Arbeitsentgeltes und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meerbusch

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und gemäß §§ 3, 11, 12, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen richtet sich gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12. Abs. 7 Satz 6 BHKG nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Meerbusch maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a. EntschVO. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt:
Wehrleitung 100%
Stv. Wehrleitung 100%
Löschzugführung 35%
Stv. Löschzugführung 25%
Löschgruppenführung 30%
Stv. Löschgruppenführung 20%
Stadtjugendwart*in 35%
Stv. Stadtjugendwart*in 15%
Jugendwart*in 10%
Stv. Jugendwart*in 5%
Presseteam 25%
Koordination Ausbildung 10%
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterialien u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zu Beginn des 2. und 4. Quartals des Jahres ausgezahlt.
- (4) Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die zusätzlich als Ausbilder*innen auf Stadtebene tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunden bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung ist die Auflistung der Koordinatorin/des Koordinators Ausbildung. Die jährlichen Ausbildungsstunden werden auf maximal 750 Stunden begrenzt.
- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen/Seminaren am Institut der Feuerwehr NRW in Münster oder Düren wird bei Nutzung des Privat PKW pro Lehrgang eine Pauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt. Bei mehrwöchigen Lehrgängen wird die Pauschale für jede Woche ausgezahlt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen/Seminaren im Kreisgebiet wird bei Nutzung des Privat-PKW eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag gezahlt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.
- (7) Für die Dauer der Gestellung des Bereitschaft LF wird je eingesetzter/eingesetztem Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € pro Stunden bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung ist die Auflistung der Wachführung.
- (8) Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig für die Pflege und Prüfung der Einsatzfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Geräte in den Einheiten verantwortlich sind, wird eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € pro Stunden bezahlt. Der durchschnittliche monatliche Zeitaufwand für die einzelnen Fahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

Rüstwagen RW 210 Stunden
Drehleiter DLA (K) 23-1210 Stunden
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 2010 Stunden
Löschgruppenfahrzeug LF 20 8 Stunden
Löschgruppenfahrzeug LF 10 8 Stunden
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 8 Stunden
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G12 Stunden
Einsatzleitfahrzeug ELW 1 6 Stunden
Mannschaftstransportfahrzeug 3 Stunden
Gerätewagen Deko Bund12 Stunden
Anhänger 1 Stunde

- (9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine/r Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, es sei denn, er/sie hat diesen Umstand nicht zu vertreten. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Verdienstaufschlag / fortgezahlt Arbeitsentgelt

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Meerbusch sowie private Arbeitgeber haben gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 und 3 BHKG einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und des fortgezählten Arbeitsentgeltes, der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Der Verdienstaufschlag für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (4) Als Entschädigung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 BGHKG ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (5) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (7) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden gem. § 21 Abs. 1 u. 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen erstattet.
- (8) Der Verdienstaufschlag bzw. das fortgezählte Arbeitsentgelt werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres nach Abschluss des Einsatzes gestellt wird.

§ 3

Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Arbeitsentgelt fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurde.
- (4) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,00 € pro Stunde erstattet.

§ 4 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Allen aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch werden auf formlosen Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise zur Förderung und in Anerkennung ihres Ehrenamtes folgende Kosten erstattet:
 - Stadtbibliothek Meerbusch: Jahresgebühr, gegen Vorlage des Bibliothek-Ausweises (Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr)
 - Hallenbad Meerbusch: ermäßigter Eintritt
 - Fitnessstudio: 10,00 € für jeden Monat gegen Vorlage einer Bestätigung über die Mitgliedschaft (Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr)
 - VHS: 50% Ermäßigung mit der Ehrenamtskarte, die nach einem Jahr ehrenamtliche Tätigkeit beantragt werden kann
- (2) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Meerbusch kann auf Antrag ein Zuschuss von 500,00 € an den Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Meerbusch besteht seit mindestens 3 Jahren (36 Monate) und
 - es wird die Verpflichtung abgegeben, für die Dauer von mindestens 5 Jahren (60 Monate) in der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch aktiven Dienst zu leisten.Sofern im Nachhinein die Bedingungen nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht geleisteten Monat eine Rückzahlung von 1/60 der ursprünglich erstatteten Summe zu leisten. In einem Härtefall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit der Leitung des Fachbereiches.
- (3) Für die Auszeichnung langjähriger und verdienter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch sowie für die Beförderung von Kameradinnen und Kameraden in Form eines "Ehrenabends" wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7.500,00 € gewährt.
- (4) Zur Pflege der Kameradschaft wird ein jährlicher Zuschuss je aktivem Mitglied inkl. Jugendfeuerwehr in Höhe von 30,00 € gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausschlages der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch vom 04.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalls/fortgezahlten Arbeitsentgeltes und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 2023

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.